

Typologien der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Besondere Anhaltspunkte und Hinweise für den Gold- und Edelmetallhandel

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	II
1. Allgemeine Hinweise	1
2. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Kundenverhalten	1
2.1. Identifizierung	1
2.2. Verkaufsgespräch	2
3. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Bezahlung	3
4. Weitere Auffälligkeiten.....	3
5. Beispielmeldungen	4

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Informationen beinhalten typische Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Gold- und Edelmetallhandel stehen und als solche besonders auffällig geworden sind. Sie sollen die zur Meldung Verpflichteten sensibilisieren und ihnen für das Erkennen möglicher Taten als Hinweise dienen.

Etwaige Anmerkungen oder Vorschläge zur Verbesserung dieses Typologiepapiers richten Sie bitte per E-Mail an A422.gzd@fiu.bund.de.

Das Dokument einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der Nutzung ausschließlich für interne Zwecke ist jede Verwertung und Vervielfältigung ohne ausdrückliche Zustimmung der FIU Deutschland unzulässig. Dies gilt medienunabhängig insbesondere für Wiedergaben, Kopien, Mikroverfilmung, Übersetzungen sowie die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

1. Allgemeine Hinweise

Anhaltspunkte für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und damit die Notwendigkeit zur Abgabe einer Verdachtsmeldung können insbesondere bei Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgenden Merkmale bestehen.

Die Bewertung, ob es sich um einen Fall der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handeln könnte, soll nach einem risikobasierten Ansatz erfolgen

Die aufgeführten Hinweise sind nicht abschließend. Ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung kann sich im Einzelfall auch aus weiteren Anhaltspunkten ergeben. Nicht in jedem Einzelfall reicht das Vorliegen eines der genannten Merkmale aus, um einen relevanten Verdacht zu begründen. Der gesamte vorliegende Sachverhalt sollte im Kontext betrachtet und in seiner Gesamtheit bewertet werden.

Zur weiteren Information wird im Übrigen auf die anderen durch die FIU veröffentlichten Typologie- und Anhaltspunktepapiere verwiesen.

Die Schnittmenge der Auffälligkeiten beim An- und Verkauf von Edelmetallen ist relativ groß. Bei Auffälligkeiten, die auf beide Konstellationen zutreffen, wird daher der allgemeine Begriff „Kunde/Kundin“ verwendet.

2. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Kundenverhalten

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit beim Verpflichteten erzeugen sollen:

2.1. Identifizierung

- Der Kunde/die Kundin versucht, die Identifizierung zu umgehen, indem er z.B. die gekaufte Menge reduziert, um den Kaufpreis unter der Identifizierungsschwelle zu halten.
- Der Kunde/die Kundin bricht das Vorhaben ab, sobald eine Identifizierung verlangt wird oder Nachfragen zu einer bereits erfolgten Identifizierung gestellt werden.
- Der Kunde/die Kundin erteilt nur vage oder schwer verifizierbare Auskünfte.
- Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Authentizität des durch den Kunden/die Kundin vorgelegten Ausweisdokuments bzw. es bestehen Zweifel, dass der Ausweis für den Kunden/die Kundin ausgestellt worden ist.
- Der Kunde/die Kundin gibt zunächst an, auf eigene Rechnung zu handeln. Später ergeben sich diesbezüglich Widersprüche.
- Es liegen Unstimmigkeiten in Bezug zum/zur wirtschaftlich Berechtigten vor, wenn ein Unternehmen an der Transaktion beteiligt ist.
- Der/die wirtschaftlich Berechtigte kann nicht oder nur mit hohem Aufwand ermittelt werden.
- Der Kunde/die Kundin verhält sich unkooperativ und aggressiv, obwohl die Verpflichtete erklärt, dass es sich bei den Maßnahmen um gesetzliche Vorgaben handelt.
- Der Kunde/die Kundin wechselt häufig die angegebenen Wohnanschriften und Telefonnummern oder korrigiert mehrfach Angaben zur Identität.
- Beauftragung/Vollmacht/Vertretung für die auftretende Person liegt nicht vor oder die darin enthaltene Unterschrift passt nicht zur Unterschrift im Ausweis.

- Die Unterschrift des Kunden/der Kundin bzw. der auftretenden Person stimmt nicht mit dem Ausweis überein.
- Es liegen Erkenntnisse aus den Medien vor, dass der Kunde/die Kundin in Straftaten verwickelt sein könnte.

2.2. Verkaufsgespräch

- Der Kunde/die Kundin versucht, den direkten Kontakt zum Händler/zur Händlerin zu vermeiden.
- Der Kunde/die Kundin versucht, ein engeres Vertrauensverhältnis als üblich zum Händler/zur Händlerin aufzubauen.
- Der Kunde/die Kundin ist auffallend in Eile, nervös, aggressiv oder zeigt sich ungewöhnlich unkooperativ.
- Der Kunde/die Kundin drängt auf einen schnellen Abschluss des Geschäfts, möchte sofort zahlen und die Ware ausgehändigt bzw. das Geld für den Ankauf ausgezahlt bekommen, obwohl für die Identifizierung noch Dokumente beigebracht werden müssen.
- Der Kunde/die Kundin möchte kurzfristig Änderungen im Kaufvertrag oder in Begleitdokumenten vornehmen (z. B. eine Änderung des Vertragspartners im Kaufvertrag oder auf der Rechnung).
- Der Kunde/die Kundin erteilt widersprüchliche Auskünfte zu seiner/ihrer geschäftlichen bzw. beruflichen Tätigkeit.
- Der Kunde/die Kundin erteilt widersprüchliche oder nicht glaubhafte Auskünfte zur Mittelherkunft.
- Die Angaben des Kunden/der Kundin zur Herkunft des Edelmetalls passen nicht zum Zustand desselbigen (z.B. handelt es sich nach Kundenangaben angeblich um eine Familienschenkung, das Material weist jedoch typische Merkmale von Zahngold auf).
- Der Kunde/die Kundin kann einen ggf. fehlenden Zusammenhang zwischen der Wahl des Geschäfts bzw. der Filiale und seinem Wohn- / Geschäftssitz nicht plausibel erklären.
- Der Kunde/die Kundin wünscht, ein Edelmetall in ein anderes zu tauschen (z.B. Platin aus Edelmetallrecycling gegen Feingoldbarren).
- Es werden neuwertige Schmuckstücke als Altgold angeboten, die zu deutlich höheren Preisen verkauft werden könnten.
- Der Kunde/die Kundin hat außergewöhnlich gute Kenntnisse im Bereich des Geldwäschegesetzes.
- Der Kunde/die Kundin hat im Hinblick auf Gebühren oder Preis nur ein geringes Kostenbewusstsein.
- Bei einem Stammkunden/einer Stammkundin erhöhen sich plötzlich die angekauften Mengen deutlich, ohne dass eine plausible Erklärung vorliegt.
- Bei einem Stammkunden/einer Stammkundin ändert sich plötzlich die Art/Legierung der angelieferten Materialien, ohne dass eine plausible Erklärung abgegeben werden kann.
- Die beim Ankauf vorgelegten Dokumente (z.B. Zolldokumente, Zertifikate) weisen Unstimmigkeiten auf.

3. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Bezahlung

- Die Zahlung bzw. Anzahlung erfolgt in ungewöhnlicher Stückelung (z. B. nur 10er, 20er und 50er Banknoten; zerknitterte oder abgenutzte Scheine).
- Das für den Kauf bestimmte Bargeld wird auf unübliche Weise transportiert (z. B. in Plastiktüten oder in Mantel- und Jackentaschen).
- Der Kunde/die Kundin besteht auf einer Barzahlung, obwohl bereits „Überweisung“ als Zahlungsart vereinbart war.
- Die Abwicklung der Zahlung soll über das Konto eines/einer Dritten oder über ein Auslandskonto erfolgen
- Der Kunde/die Kundin tritt von einem abgeschlossenen Kaufvertrag zurück; er/sie verlangt die Rückzahlung von bereits geleisteten Barzahlungen durch Überweisung auf ein Konto.
- Der Kunde/die Kundin zahlt entgegen den Vereinbarungen einen nicht unerheblich höheren Betrag und verlangt die Rückzahlung (ggf. auf ein anderes Konto des Kunden/der Kundin oder auf das Konto eines/einer dritten).
- Die Barzahlung des Kaufpreises erfolgt ohne plausiblen Grund in mehreren Tranchen jeweils unter 2.000 € („Smurfing“).
- Die Überweisung bei einem Ankauf soll auf ein Firmenkonto (im Ausland) erfolgen, obwohl es sich um einen privaten Verkäufer/Verkauf handelt.
- Die Überweisung des Kaufpreises erfolgt aus einem Land, das als Offshore-Finanzplatz bzw. Steueroase oder Risikoland bekannt ist.
- Der Kaufpreis wird in einer fremden Währung gezahlt.
- Der Kunde/die Kundin wünscht, eine anonyme Kreditkarte oder eine Prepaid-Karte zur Zahlung einzusetzen.
- Die Abholung der Ware erfolgt durch einen Dritten/eine Dritte, der/die in keiner nachvollziehbaren Verbindung zu Käufer/Käuferin steht.

4. Weitere Auffälligkeiten

- Es werden Materialien zum Kauf angeboten, die nicht der Produktpalette des Verkäufers entsprechen, z.B. verkauft ein kleinerer Edelmetallhändler Materialien, die aus der industriellen Fertigung stammen.
- Ein länger bekannter Kunde ändert plötzlich und ohne plausiblen Grund sein Verhalten im Hinblick auf das Zahlungsmittel (z. B. Barzahlung nach Überweisungen in der Vergangenheit).
- Kauf und Verkauf erfolgen kurz hintereinander, obwohl damit wirtschaftliche Verluste verbunden sind.
- In ein Depot für physische Edelmetalle nehmen Dritte Einlieferungen vor, deren Verbindung zum Depotinhaber unklar ist.

5. Beispielmeldungen

Die nachfolgend beschriebenen Sachverhalte und Analyseerkenntnisse stellen Beispiele aus der Praxis der FIU dar. Um weder Rückschlüsse auf die Meldenden noch auf die gemeldeten natürlichen und juristischen Personen zu erlauben, werden die Sachverhalte jeweils verfremdet und teils stark verkürzt dargestellt.

Beispielmeldung	
Gemeldeter Sachverhalt	Über den Online-Shop eines Verpflichteten wurden nacheinander drei Transaktionen abgewickelt. Bei der Prüfung stellte sich heraus, dass die Adresse nicht dem Käufer F zuzuordnen war, sondern dem S und dass falsche Adressen und Telefonnummern angegeben worden waren. Weitere Nachforschungen ergaben, dass über diese falschen Adressen bereits zuvor Geschäfte abgewickelt worden waren. Auch angegebene Mobilfunknummern stimmten in beiden Fällen überein. Die Rechnung sollte durch Banküberweisung beglichen werden und die Ware am Schalter unter Nachweis der Legitimation abgeholt werden. Dies erfolgte jedoch nicht.
Erkenntnisse aus der Analyse	Es ist zu vermuten, dass Betrüger sich als „Bevollmächtigte“ ahnungsloser Dritter ausgeben, um ihre Identität zu verschleiern und so inkriminierte Gelder einzuschleusen.
Anhaltspunkte für die Meldung	<ul style="list-style-type: none">• Falschangaben zur Identifizierung.

Beispielmeldung	
Gemeldeter Sachverhalt	Der Kunde S avisierte die Anlieferung von 10 kg Edelmetall zu Recyclingzwecken. Er wünscht im Gegenzug keine Überweisung des Ankaufpreises, sondern einen Tausch in Feingoldbarren. Recherchen ergaben, dass der Kunde einen Baubetrieb mit eher kleinen wirtschaftlichen Verhältnissen führt. Er gab an, beim Verkauf des Materials jede Kondition zu akzeptieren.
Erkenntnisse aus der Analyse	Es ist zu vermuten, dass das zum Ankauf vorgesehene Edelmetall aus illegalen Quellen stammt und in fungiblere Feingoldbarren getauscht werden sollte.
Anhaltspunkte für die Meldung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Herkunft des Materials erscheint mit Blick auf die Branche und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nicht plausibel. • Der Kunde hat im Hinblick auf Preisgestaltung oder Gebühren nur ein geringes Kostenbewusstsein.